

Verwaltungskostenreglement

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich Ausgabe 2015

1 Grundlagen

Die der Sammelstiftung Vita Invest angeschlossenen Unternehmen haben gemäss Anschlussvertrag einen Kostenbeitrag für die Verwaltung ihres Vorsorgewerks zu leisten.

Das vorliegende Reglement regelt die Details dieser Verwaltungskostenbeiträge und bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages.

2 Kostenübersicht

Die Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus den Grundkosten, welche einen Fixkostenbeitrag zur Abdeckung für Aufwendungen pro Unternehmen oder Unternehmensteil darstellen sowie den personengebundenen Durchführungskosten. Ausserdem beinhalten sie Kostenkomponenten für Investitionstätigkeit, Wertschriftenbuchhaltung und Vermögensanlage.

Spezialaufwendungen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die einzelnen Kostenelemente gestalten sich wie folgt:

3 Grundkosten

Die jährlichen Grundkosten betragen CHF 1000 pro Unternehmensteil. Diese werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

4 Personengebundene Durchführungskosten

Zur Verwaltung des Versichertenbestandes werden jährliche Verwaltungskosten von CHF 240 pro Person erhoben. Die Berechnung erfolgt aufgrund

des Versichertenbestandes bei Vertragsbeginn respektive per Stichtag.

In diesen Kosten eingeschlossen ist das Datenhosting, die Verarbeitung von Geschäftereignissen wie Ein- und Austritte, Ein- und Auskäufe, Besoldungsänderungen sowie Druck und Versand von Vorsorgedokumenten.

Grundkosten (Ziffer 3) und Durchführungskosten (Ziffer 4) betragen im Minimum CHF 5000 pro Jahr.

Die Durchführungskosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

5 Anschlussbezogene Durchführungskosten

5.1 Vermögensanlage

Für die Vermögensverwaltung werden die Gebühren gemäss den Ansätzen der Zürich Anlagestiftung belastet.

5.2 Administration/Abwicklung Vorsorgewerk

Für die Abwicklung von Zahlungsverkehr, Liquiditätsüberwachung, Buchhaltung inklusive Wertschriftenbuchhaltung und Geschäftsführung, werden prozentuale Kostenbeiträge in Abhängigkeit vom Anlagevolumen wie folgt erhoben:

Vermögenswert per 31.12	Kostensatz
CHF ≤ 5 Mio.	0.075%
CHF > 5 Mio.	0.050%

Die anschlussbezogenen Durchführungskosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerks.

6 Spezialaufwendungen

Individuelle Kundenwünsche sowie externe Kosten für Verhandlungen mit Behörden und Experten werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Der zur Anwendung gelangende Kostensatz richtet sich nach der Qualifikation der für die Auftrags erledigung erforderlichen Mitarbeiter.

Häufig vorkommende Geschäftsvorfälle werden einzeln wie folgt in Rechnung gestellt bzw. belastet:

a) Kapitalabfindung	CHF 300
b) Unterjähriger Kontoauszug	CHF 50
c) Verteilplan erstellen	CHF 200
d) Mahnung (ab 2.)	CHF 150
e) Betreuung	CHF 500
f) Für die Rentnerverwaltung werden pro Fall und Jahr CHF 100 in Rechnung gestellt. Für Invalidenrentner gilt das Dreifache dieses Betrages.	

Die Kosten für Kapitalabfindung a) und für die Rentnerverwaltung f) gehen zu Lasten des Vorsorgewerks. Die Kosten gemäss b) bis e) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Für die Durchführung der Wohneigentumsförderungsmassnahmen werden der versicherten Person CHF 400 in Rechnung gestellt.

7 Vertragsauflösung

Bei der Auflösung eines Anschlussverhältnisses werden keine zusätzlichen Verwaltungskosten erhoben. Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung können jedoch Kosten gemäss Ziffer 6 (Spezialaufwendungen) zur Folge haben.

Eine Weiterverwaltung der Rentner nach der Vertragsauflösung, mit Ausnahme der Alters- und Hinterbliebenenrenten, ist mit Zustimmung der Stiftung nur gemäss besonderer Vereinbarung möglich. Die Verwaltungsaufwendungen müssen dabei vollumfänglich gedeckt sein.

8 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Verwaltungskostenreglement jederzeit ändern.

9 Kostenerhebung, Akontozahlung

Die Kosten werden gemäss Zahlungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt. Die Kosten können auch pauschal erhoben und in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall erfolgt eine Differenzberechnung anlässlich der Jahresrechnung. Die Differenzbeträge können mit Vermögenswerten des Vorsorgewerks verrechnet oder zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

10 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungskostenreglement tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Zürich, Dezember 2008

Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-
Gesellschaft AG